



Brüssel, den 19. Dezember 2016  
(OR. en)

15696/16

PRESSE 71  
CSC 379

## I-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Akkreditierung von Medienvertreterinnen und Medienvertretern für Tagungen des Europäischen Rates und andere Gipfeltreffen

---

### I. HINTERGRUND

1. Im alltäglichen Ratsbetrieb wird Journalistinnen und Journalisten der Zutritt zu den Presseeinrichtungen gegen Vorlage ihres ständigen Presseausweises der Kommission, ihres nationalen Presseausweises oder einer Sondergenehmigung der Pressestelle des Rates gewährt. Durch diese Kontrollen kann überprüft werden, ob es sich um berechnigte ("bona fide") Medienvertreter handelt.
2. Für Medienvertreterinnen und Medienvertreter (einschließlich technischen Personals), die Tagungen des Europäischen Rates und anderen Gipfeltreffen beiwohnen, gibt es zusätzliche Kontrollen, um mögliche Sicherheitsrisiken aufgrund der Nähe zu den Staats- und Regierungschefs zu mindern. Entsprechend den üblichen Verfahren in anderen internationalen Foren müssen Medienvertreter, nachdem ihre berufliche Stellung bestätigt wurde, ihre Zustimmung zu einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden erteilen.
3. Dieser Vermerk dient der Verbesserung der Vorkehrungen für die Akkreditierung von Medienvertretern durch Verbesserung der Dienstleistungsqualität bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz des Sicherheitsüberprüfungsvorgangs.

## **II. DERZEITIGE SITUATION**

4. Im Rahmen der seit 2002 – d. h. seitdem Tagungen des Europäischen Rates in Brüssel stattfinden – geltenden Regelungen werden Medienvertreter mit Wohnsitz in Belgien einer Sicherheitsüberprüfung durch die belgische nationale Sicherheitsbehörde unterzogen<sup>1</sup>. Die Akkreditierungsanträge aller anderen Journalisten (aus der EU und aus Drittstaaten) werden vom turnusmäßig wechselnden Vorsitz (in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten und Drittstaaten) bearbeitet.
5. Eine Spätakkreditierung für Tagungen des Europäischen Rates war immer möglich, wenngleich diese Möglichkeit für einige bilaterale Gipfeltreffen eingeschränkt war. Für Medienvertreter, die eine Spätakkreditierung beantragen, erfolgen eingeschränkte Zuverlässigkeitsprüfungen "nach besten Kräften", sofern nicht aus den Aufzeichnungen des Generalsekretariats des Rates hervorgeht, dass in der Vergangenheit bereits eine Sicherheitsüberprüfung erfolgt ist. Tagungen des Europäischen Rates werden zuweilen kurzfristig einberufen, was sehr kurze Akkreditierungszeiträume nach sich zieht und de facto bedeutet, dass die Akkreditierungsanträge aller bisher nicht überprüften Medienvertreter als Spätakkreditierungsanträge behandelt werden.
6. Die Überprüfungen werden alle sechs Monate durchgeführt. Medienvertreter erhalten einen Zugangsausweis für einen einzelnen Anlass oder können – im Falle von EU-Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in Belgien – einen sechs Monate lang gültigen Ausweis für alle Gipfeltreffen während dieses Zeitraums erhalten (wenngleich diese Möglichkeit nicht von allen genutzt wird).

## **III. VERBESSERUNGEN**

7. Ziel ist es, Medienvertretern (einschließlich technischen Personals), die Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz sind und dort auch ihren Wohnsitz haben, einen Jahres-Akkreditierungsausweis auszustellen, der für alle Tagungen des Europäischen Rates und andere Gipfeltreffen gültig ist<sup>2</sup>. Das Generalsekretariat des Rates wird anderen Medienvertretern oder für bestimmte Medienereignisse (z. B. multilaterale Gipfeltreffen) nur Akkreditierungsausweise für einzelne Anlässe ausstellen.

---

<sup>1</sup> Bei Medienvertretern, die seit weniger als fünf Jahren in Belgien wohnhaft sind, überprüft die belgische nationale Sicherheitsbehörde Informationen für den Zeitraum ihres Aufenthalts in Belgien.

<sup>2</sup> Auch Medienvertretern, die keine Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz sind, aber bereits seit mehr als fünf Jahren ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, würde das Generalsekretariat des Rates derartige Akkreditierungsausweise ausstellen.

8. Zu gegebener Zeit wird es möglich sein, Ausweise ganzjährig über das Webportal für die Online-Registrierung des Generalsekretariats des Rates zu beantragen. Je nach Datum der Antragstellung können Bearbeitung und Ausstellung des Ausweises bis zu drei Monate dauern (aus operativen Gründen erfolgt die Bearbeitung von Anträgen durch die nationalen Behörden schubweise).
9. Der Pressedienst des Generalsekretariats des Rates wird dafür zuständig sein, festzustellen, ob ein Medienvertreter der Presse angehört ("bona fide"-Prüfung), wie er es für alle Journalisten tut, die die Räumlichkeiten des Rates besuchen.
10. Personen, deren "bona fide"-Prüfung erfolgt ist, werden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, wie dies bei Gipfeltreffen in anderen internationalen Foren üblich ist. Da das Generalsekretariat des Rates über keine rechtlichen Mittel verfügt, selbst Sicherheitsüberprüfungen vorzunehmen, kommt folgende Vorgehensweise zur Anwendung<sup>3</sup>:
  - i) Anträge auf Sicherheitsüberprüfungen von Medienvertretern (einschließlich technischen Personals), die in Belgien wohnhaft sind (d. h. eine belgische nationale Identifikationsnummer haben, wie sie auf Personalausweisen und Aufenthaltstiteln angegeben ist) und eine Akkreditierung beantragen, werden vom Generalsekretariat des Rates den belgischen nationalen Sicherheitsbehörden übermittelt (die gegebenenfalls mit den nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammenarbeiten werden);
  - ii) Anträge auf Sicherheitsüberprüfungen von Medienvertretern (einschließlich technischen Personals), die in anderen Mitgliedstaaten wohnhaft sind, werden vom Generalsekretariat des Rates der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt (die gegebenenfalls mit den nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammenarbeiten wird);
  - iii) Anträge auf Sicherheitsüberprüfungen von Medienvertretern, die in Drittstaaten wohnhaft sind, werden vom Generalsekretariat des Rates der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der den turnusmäßig wechselnden Ratsvorsitz innehat, übermittelt.

---

<sup>3</sup> Für Sicherheitsüberprüfungen privater Auftragnehmer, die bei Tagungen des Europäischen Rates und anderen Gipfeltreffen arbeiten, gilt sinngemäß dasselbe Verfahren. Die Sicherheitsüberprüfungen solcher Auftragnehmer wird weiterhin alle sechs Monate durchgeführt; etwaige nachteilige Erkenntnisse werden in der Zwischenzeit unverzüglich dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt.

11. Jede Delegation benennt innerhalb der für die Koordinierung der Sicherheitsüberprüfungen zuständigen nationalen Behörde eine Kontaktstelle, an die Fragen im Zusammenhang mit Anträgen auf Sicherheitsüberprüfungen weitergeleitet werden können.<sup>4</sup> Das Generalsekretariat des Rates wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz die Bezeichnungen der entsprechenden Kontaktstellen einholen. Die Kontaktstellen beantworten umgehend alle Anfragen ihrer Amtskollegen. Der Sicherheitsausschuss des Rates wird eine Liste der Kontaktstellen pflegen und soweit erforderlich praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Kontakte festlegen.
12. Empfehlungen zu Sicherheitsüberprüfungen für Medienvertreter werden sechs Monate lang als gültig anerkannt. Nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung wird Bürgerinnen und Bürgern der EU, des EWR und der Schweiz, die dort auch ihren Wohnsitz haben, ein Akkreditierungsausweis für Tagungen des Europäischen Rates und andere Gipfeltreffen im betreffenden Jahr ausgestellt<sup>5</sup>. Zugangsausweise werden das ganze Jahr über schubweise und zeitnah ausgestellt. Andere Medienvertreter erhalten Akkreditierungsausweise für einzelne Anlässe.
13. Obwohl sich durch die Propagierung des allgemeinen Akkreditierungsausweises die Zahl der Spätakkreditierungsanträge verringern wird, ist es unvermeidlich, dass einige Medienvertreter eine Spätakkreditierung (d. h. zehn oder weniger Arbeitstage vor der Veranstaltung) beantragen werden. Das Generalsekretariat des Rates kann (nur für diesen Anlass) eine Spätakkreditierung gewähren, sofern i) der "Bona fide"-Status als Medienvertreter durch ein Schreiben der betreffenden Medienorganisation nachgewiesen wird, ii) die Person das Einwilligungensformular für die Sicherheitsüberprüfung unterzeichnet hat, iii) aus Hintergrundprüfungen anhand frei zugänglicher Informationsquellen kein Sicherheitsrisiko hervorgeht und iv) die Person im Laufe des Vorjahres für Gipfeltreffen akkreditiert wurde bzw. das Generalsekretariat des Rates beschließt, die Akkreditierung ausnahmsweise zu akzeptieren. Personen, deren Spätakkreditierungsanträge akzeptiert wurden, unterlaufen anschließend die normale Sicherheitsüberprüfung und haben Anspruch auf einen allgemeinen Akkreditierungsausweis.

---

<sup>4</sup> Alle Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen des zwischenstaatlichen Übereinkommens über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden (ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 13), Verschlusssachen im Interesse der EU austauschen.

<sup>5</sup> Medienvertreter, die Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz sind und dort ihren Wohnsitz haben, können einen Jahres-Akkreditierungsausweis erhalten, der für alle Tagungen des Europäischen Rates und andere Gipfeltreffen gilt, müssen aber vor Einleitung des Erstregistrierungsverfahrens in eine zweite Sicherheitsüberprüfung nach 6 Monaten einwilligen.

Auch Medienvertretern, die keine Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz sind, aber bereits seit mehr als fünf Jahren ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, würde das Generalsekretariat des Rates derartige Ausweise ausstellen.

14. Es sei daran erinnert, dass Sicherheitsüberprüfungen eine Risikominderungsmaßnahme unter vielen Schutzmaßnahmen darstellen, die der Gefahrenabwehr und der Gewährleistung der Sicherheit der Staats- und Regierungschefs und anderer Personen, die für den Europäischen Rat arbeiten, dienen.
15. Akkreditierungsausweise, die im Rahmen dieses Verfahrens ausgestellt werden, können nicht mit einem offiziellen Presseausweis gleichgesetzt werden und können vom Generalsekretariat des Rates jederzeit aus Sicherheitsgründen eingezogen werden.

#### **IV. UMSETZUNG**

16. Das neue Überprüfungsverfahren wird ab Januar 2018 gelten. Solange die Aktualisierung des Webportals für die Registrierung, damit Anträge für Jahresausweise bearbeitet werden können, noch aussteht (hier besteht ein Zusammenhang mit anderen Modernisierungen im IT-Bereich, die im ersten Halbjahr 2018 abgeschlossen werden), können vorläufig Akkreditierungsausweise für Gipfeltreffen ausgestellt werden, deren Gültigkeitsdauer sechs Monate beträgt und verlängert werden kann.

#### **V. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

17. Das oben beschriebene Vorgehen ist am 13. Dezember 2016 vom Sicherheitsausschuss des Rates geprüft worden, der seine breite Unterstützung bestätigte.
18. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den in Abschnitt III dargelegten Ansatz – insbesondere die Punkte 10, 11, 12 und 13 – zu billigen und der Anwendung ab dem 1. Januar 2018 zuzustimmen.